

## **Förderrichtlinien Förderprogramm „Stecker-Solaranlagen“ des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim**

### **1. Förderziele**

Eine zentrale Voraussetzung für das Erreichen der im integrierten Klimaschutzkonzept des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim festgeschriebenen Klimaschutzziele stellt der Ausbau der erneuerbaren Energien dar. Durch die verstärkte Energieerzeugung aus dezentralen Anlagen und heimischen regenerativen Energiequellen ergibt sich zudem großes Potenzial, die Abhängigkeit von Energieimporten zu reduzieren, Kosten zu sparen und die regionale Wertschöpfung zu erhöhen. Aus diesen Gründen möchte der Landkreis die dezentrale Erzeugung und Nutzung von Sonnenenergie als Alternative bzw. Ergänzung zum Bezug von Strom aus dem öffentlichen Netz nachhaltig fördern. Eine Stecker-Solaranlage, oftmals auch Balkonanlage oder Mini-PV-Anlage genannt, stellt hierbei eine vergleichsweise einfach und selbständig installierbare und kostengünstige Möglichkeit dar, um die Belastung durch steigende Strompreise zu reduzieren. Die Anlagen, deren Anschaffung sich bereits innerhalb weniger Jahre amortisiert, bieten auch Bewohnerinnen und Bewohnern von Mietshäusern / Mietwohnungen oder von Häusern ohne geeignete Dachfläche die Möglichkeit zur Eigenstromerzeugung aus Sonnenenergie. Dadurch soll ein Beitrag zu einer nachhaltigen Stromerzeugung und zum Klimaschutz geleistet werden.

### **2. Fördergegenstand**

Förderfähig ist die Neuanschaffung einer Stecker-Solaranlage mit einer maximalen Leistung von 600 Watt.

Vertrieben werden diese Anlagen oftmals auch unter den Begriffen Balkonkraftwerk, Balkon-Solaranlage, PV-Kleinanlage, Mini-PV, Plug & Play-Solaranlage oder ähnlichen Bezeichnungen. Zu den Bestandteilen gehört mindestens ein PV-Modul und ein Wechselrichter sowie ein Kabel zum Anschluss an den Stromkreis des Hauses / der Wohnung. Gegebenenfalls sind zudem Befestigungsmaterial und eine spezielle Einspeisesteckdose im Lieferumfang enthalten.

### 3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohnungen und Häusern im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
- Mieterinnen und Mieter von Wohnungen und Häusern im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim (die schriftliche Zustimmung des Vermieters / der Vermieterin zur Installation der Anlage muss vorliegen)
- Eigentümergemeinschaften von Wohnungen und Häusern im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim (ein entsprechender Beschluss der Eigentümergemeinschaft muss vorliegen)
- Stiftungen, Vereine, gemeinnützige bzw. wohltätige Organisationen, die im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ansässig sind
- Mindestalter der antragstellenden Person(en): 18 Jahre

### 4. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt 250,00 € je Stecker-Solaranlage, unabhängig von der Leistung.

### 5. Allgemeine Fördervoraussetzungen

- a) Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses, solange entsprechende Haushaltsmittel des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim verfügbar sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Fördermittel. Beim Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim.
- b) Förderanträge können innerhalb des Antragszeitraumes beim Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim gestellt werden. Die Förderungen werden nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen vergeben. Es gilt der Zeitpunkt des Antragsingangs. Im Falle der Mittelausschöpfung erfolgt bei zeitgleichem Eingang ein Losentscheid.
- c) Pro Antragsteller / Antragstellerin und Haushalt kann eine Förderung nach dieser Richtlinie nur einmalig in Anspruch genommen werden.
- d) Die Zweckbindungsfrist beträgt 24 Monate. Die Veräußerung einer geförderten Sache bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf Basis einer Einzelfallprüfung. Ein vorzeitiger Verkauf (vor Ablauf der Zweijahresfrist) ist zwingend gegenüber dem Fördergeber zu melden. Die Zuwendung ist im Fall der vorzeitigen dauerhaften Außerbetriebnahme und der vorzeitigen Veräußerung anteilig für jedes nicht (selbst) genutzte Quartal zurückzuzahlen.
- e) Der Förderzeitraum beginnt am 1. Januar 2023 und endet zum 30. November 2023.

- f) Der Fördergeber ist berechtigt, während der vorgeschriebenen Haltedauer der geförderten Stecker-Solaranlage von 24 Monaten jederzeit einen Nachweis darüber zu verlangen, dass sich die Anlage nach wie vor im Eigentum des Fördernehmers bzw. der Fördernehmerin befindet.

## 6. Verfahren, Ablauf

- a) Der Förderantrag kann im Internet unter [Förderantrag Klimafonds 2023 \(kreis-neu.de\)](https://www.kreis-neu.de) heruntergeladen werden. Vollständig ausgefüllt und unterschrieben kann der Antrag entweder digital (E-Mail: [kreisentwicklung@kreis-neu.de](mailto:kreisentwicklung@kreis-neu.de)) oder per Post (Konrad-Adenauer-Straße 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch, Kreisentwicklung) beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim eingereicht werden.
- b) Bearbeitet werden nur vollständig eingegangene Anträge (komplett ausgefüllte Formulare inklusive aller erforderlichen Nachweise).

## 7. Erforderliche Nachweise

Zusammen mit dem Förderantrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Kopie des Kaufbelegs und Nachweis über die getätigte Zahlung (Barquittung, Kopie Kontoauszug)
- Nachweis der Eintragung der Anlage ins Marktstammdatenregister

und zusätzlich:

Für Privatpersonen:

- Identitätsnachweis (z.B. Kopie des Personalausweises mit Vorder- und Rückseite)

Für Mieterinnen und Mieter:

- Kopie der schriftlichen Zustimmung des Vermieters / der Vermieterin zur Installation einer Stecker-Solaranlage

Für Eigentumsgemeinschaften:

- Identitätsnachweis / Sitz im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
- Kopie des Beschlusses der Eigentümergeinschaft über Genehmigung der Installation einer Stecker-Solaranlage

Für Stiftungen, Vereine, gemeinnützige bzw. wohltätige Organisationen:

- Nachweis über Sitz und Wirkungsbereich im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

## **8. Datenschutz**

Im Rahmen der Bearbeitung eines Antrags auf Förderung einer Stecker-Solaranlage werden die persönlichen Daten des Antragstellers / der Antragstellerin intern beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim gespeichert und zur Überprüfung der Antragsberechtigung sowie der Konformität mit den allgemeinen Fördervoraussetzungen herangezogen. Die persönlichen Daten werden bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode bzw. längstens bis zum 31.12.2026 gespeichert, um die o.g. Überprüfungen als Grundlage einer Auszahlung von Fördermitteln im Fall einer Neuauflage dieses oder eines ähnlichen Förderprogramms auch künftig durchführen zu können.

Mit Einreichen eines Antrags auf Förderung einer Stecker-Solaranlage erklären sich die antragstellenden Personen automatisch mit der Verarbeitung und Speicherung ihrer persönlichen Daten einverstanden. Eine Antragstellung ohne dieses Einverständnis ist nicht möglich.

Die Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO finden Sie unter [www.kreis-nea.de/datenschutz](http://www.kreis-nea.de/datenschutz).